Leistungsbeschreibung

Wissenschaftliche Studie »Wirtschaftsfaktor Design im Wandel«

1. Auftraggeberin und Finanzierung

Auftraggeberin ist die Designtag Servicegesellschaft UG (haftungsbeschränkt), eine hundertprozentige Tochter des Deutschen Designtags e.V.

Der Deutsche Designtag e.V. ist die Dachorganisation der bundesweit tätigen Fach- und Berufsverbände sowie Institutionen des Designs in Deutschland.

Die Studie geht auf eine Initiative des Deutschen Designtags e.V. zurück; er ist ihr ideeller Träger und begleitet sie inhaltlich. Vertragspartnerin des Auftragnehmers ist allein die Auftraggeberin.

Die Studie wird gefördert vom Bund, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE), und vom Land Berlin, Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe (SenWEB). »Zuwendungsgeber« meint in dieser Leistungsbeschreibung beide.

Gegenstand dieser Vergabe ist allein die Studie einschließlich der Aufbereitung und Vermittlung ihrer Ergebnisse nach 8. Weitere Aufgaben der Auftraggeberin im Umfeld der Studie, etwa ihr Projektmanagement, ihre Administration und ihre Kommunikation, nimmt sie selbst wahr oder vergibt sie gesondert; sie sind nicht Teil dieses Auftrags.

2. Hintergrund und Markterkundung

Die Auftraggeberin führt keine eigene Forschung durch und entscheidet nicht über Methodik und Befunde; diese liegen beim Auftragnehmer (7., 8.). Ihr Beitrag ist der Zugang zur Designbranche: Sie vermittelt Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner in den Mitgliedsorganisationen und darüber hinaus, organisiert die ehrenamtliche Begleitung des Vorhabens durch Fachleute aus der Branche (7.) und sorgt für den Informationsaustausch mit dem Auftragnehmer.

Zur Vorbereitung der Förderfinanzierung hat der Deutsche Designtag e.V. eine Markterkundung durchgeführt. Im Rahmen dieser Markterkundung wurden mehrere Forschungsinstitute, die als potenzielle Bieter in Frage kommen, um eine Kostenschätzung für den in einer Projektskizze beschriebenen Untersuchungsgegenstand gebeten. Aus der Vorab-Anfrage, die allen Adressaten vorlag, ging hervor, welche Institute, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler angeschrieben wurden.

3. Ziel der Vergabe

Ausgeschrieben wird eine Studie zum Thema »Wirtschaftsfaktor Design im Wandel«. Ziel des Vorhabens ist eine empirisch fundierte Analyse der Designbranche in Deutschland mit besonderem Fokus auf das Land Berlin (Berliner Auswertung, 5.4).

Die Studie soll zentrale Strukturmerkmale und wirtschaftliche Effekte von Design systematisch erfassen und damit eine verlässliche Datengrundlage schaffen, die bislang fehlt: für Designförderung, für Innovations-, Wirtschafts- und Bildungspolitik und für eine gezielte Standortentwicklung.

Mit der Studie wollen die Auftraggeberin und die Zuwendungsgeber Erkenntnisse über berufliche Entwicklung und Arbeitsmarktbeteiligung von Designschaffenden gewinnen (5.1) und in die Lage versetzt werden, den Wertschöpfungsanteil und die gesamtwirtschaftliche Bedeutung von Design zu beziffern (5.2). Sie wollen außerdem verstehen, wie generative künstliche Intelligenz (KI) die Arbeit der Designschaffenden und die Branche verändert und welchen Beitrag Design zum wirksamen und verantwortungsvollen Einsatz von KI leistet (5.3).

Die Studie soll über die bundesweite und die Berliner Auswertung hinaus anschlussfähig sein: vor allem für weitere Bundesländer, darüber hinaus für Einrichtungen der Designförderung und für andere Staaten, die die Ergebnisse nutzen oder auf ihnen aufbauen wollen.

4. Leistungsgegenstand

Design ist eine Querschnittsdisziplin. Es steckt in Produkten, Dienstleistungen, digitalen Anwendungen und Verwaltungsprozessen nahezu aller Wirtschaftszweige. Gerade das macht es wirtschaftlich bedeutsam und zugleich statistisch schwer fassbar.

Der Deutsche Designtag e.V. spricht daher vom »Wirtschaftsfaktor Design«. Damit ist der Wertschöpfungsbeitrag gemeint, den Design für andere Branchen, für Organisationen und für die öffentliche Hand leistet. Dies schließt auch seine Bedeutung für Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit von Produkten und Services ein, für die Entwicklung von Leitmärkten und Innovationen sowie für Gesamtwirtschaft und Gesellschaft.

»Designwirtschaft« bezeichnet in dieser Leistungsbeschreibung nur den statistisch abgegrenzten Teilmarkt der Kultur- und Kreativwirtschaft. Nach internationalen Befunden findet der größere Teil der Designarbeit außerhalb dieses Teilmarkts statt – in Unternehmen anderer Wirtschaftszweige und in der öffentlichen Hand. Wer nur den Teilmarkt zählt, erfasst den Beitrag des Designs zu klein.

Daraus ergeben sich zwei Lücken, die die Studie schließen soll, eine bei der Abgrenzung und eine bei der Wirkung; zur Wirkung gehört auch der Umbruch durch generative künstliche Intelligenz:

Abgrenzung

- »Designerin« und »Designer« sind keine geschützten Berufsbezeichnungen; neben Hochschulabschlüssen gibt es anerkannte Ausbildungsberufe und viele Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger. Angesichts der schwierigen Abgrenzung des Berufsfeldes gilt es, eine differenzierte Identifikation von Designschaffenden über tätigkeits- und kompetenzbezogene Merkmale zu entwickeln.
- Auch wirtschaftlich ist Design keine eindeutig abgegrenzte Aktivität. Die Wirtschaftszweigsystematik bildet Design nur zum Teil als eigene Kategorie ab; Designleistungen sind über viele Klassen verteilt und dort mit anderen Tätigkeiten vermischt.

Wirkung

- Für den Teilmarkt weist die amtliche Statistik eine Bruttowertschöpfung aus. Die bestehenden Datensätze treffen keine Aussagen zur funktionalen Rolle von Design in Unternehmen und Organisationen. Weitgehend unerschlossen ist sein Beitrag außerhalb des Teilmarkts.
- Generative künstliche Intelligenz verändert Gestaltungsprozesse, Berufsbilder und Wertschöpfungsketten im Design und in komplementären Märkten. Die Studie prüft, wie sich der Umbruch auswirkt (5.3).

Die Studie ordnet ihre Ergebnisse in den Kontext internationaler Vergleichsstudien ein (8.), etwa der wiederholten Vermessung der Design Economy im Vereinigten Königreich.

5. Leistungsteile

Die Studie gliedert sich in zwei Komplexe (5.1 und 5.2) und einen durchgehenden KI-Schwerpunkt (5.3). Die drei Leistungsteile sollen auf zwei Ebenen erbracht werden, in einer bundesweiten Auswertung und der Berliner Auswertung. Wie KI die Fragen aus 5.1 und 5.2 berührt, behandelt 5.3. »Auftraggeber« meint in dieser Leistungsbeschreibung die Kunden der Designschaffenden, »Auftraggeberin« die Designtag Servicegesellschaft.

Die folgenden Fragen beschreiben, was die Studie beantworten muss. Die Aufzählung ist nicht abschließend; weitere Fragen können die Bieter als Ergänzungsvorschläge einbringen (12.).

Die Bieter können die Leistungsteile in Arbeitspakete gliedern, die sich einzeln bearbeiten und kombinieren lassen.

Die Leistungsbeschreibung ist bewusst anspruchsvoll. Was verbindlich ist, was die Mindestanforderungen am Ende der Abschnitte verlangen, regelt 6. Was sich die Auftraggeberin wünscht, aber keine Mindestanforderung ist, ist als **Erweiterung** gekennzeichnet und wird in der Bewertung der Qualität (12.) berücksichtigt. Enthält das Angebot keine Erweiterung, führt dies nicht automatisch zum Ausschluss des Bieters. Mit Zuschlagserteilung werden angebotene Erweiterungen verbindlicher Vertragsbestandteil.

5.1 Soziodemografischer Komplex

Der soziodemografische Komplex misst Zahl, Struktur und wirtschaftlich-soziale Lage der Designschaffenden über die ganze Wirtschaft. Untersucht werden sollen unter anderem:

- Wie viele Designschaffende gibt es in Deutschland, wie viele davon in der Designwirtschaft und wie viele in anderen Wirtschaftszweigen und Organisationen, etwa in der Automobilindustrie, im Markenmanagement, in der Softwareentwicklung, im Marketing oder bei der öffentlichen Hand?
- Welche funktionalen Rollen nehmen sie dort ein, etwa als Design-Lead oder im Designmanagement und Service Design, und wie viele sind in Führungspositionen?
- Wie verteilen sich die Erwerbsformen: angestellt, selbstständig, hybrid erwerbstätig, in Voll- oder Teilzeit?
- Wie hoch sind die Einkommen und der geschlechtsbezogene Einkommensabstand (Gender-Pay-Gap) nach Erwerbsstatus und soziodemografischen Merkmalen, etwa Alter, Geschlecht, Ausbildung, soziale Herkunft oder Familienstand?
- Wie viele Personen erbringen oder verantworten designrelevante Leistungen ohne formale Designausbildung?
- Wie lassen sich berufliche Qualifikation und das funktionale Kompetenzbündel von Designschaffenden erfassen?
- Wie verlaufen Bildungswege und Berufswege: Wie sehen typische Karrierewege für Designerinnen und Designer aus, welche Rolle spielt dabei berufliche Weiterbildung? Wie lange bleiben Absolventinnen und Absolventen im Design, wann und wohin wechseln sie, wie viele wechseln den Beruf?

Mindestanforderungen

- **M 1 · Zahl und Rollen der Designschaffenden:** Die Studie weist aus, wie viele Designschaffende es in Deutschland gibt und wie viele davon in der Designwirtschaft und in anderen Wirtschaftszweigen und Organisationen arbeiten. Das Angebot legt dar, wie es die übrigen Fragen oben bearbeitet, zu funktionalen Rollen und Führungspositionen und zu Personen, die designrelevante Leistungen ohne formale Designausbildung erbringen oder verantworten, und wo die Grenzen liegen.
- **M 2 · Bildungs- und Berufswege, Qualifikation:** Die Studie beschreibt Bildungs- und Berufswege einschließlich beruflicher Weiterbildung. Das Angebot legt dar, wie es die übrigen Fragen oben bearbeitet, zu Verbleib im Design, Berufswechsel und zur Erfassung von Qualifikation und Kompetenzbündel, und wo die Grenzen liegen.
- **M 3 · Auswertungstiefe:** Die Studie wertet nach Erwerbsformen, Einkommen einschließlich Gender-Pay-Gap und soziodemografischen Merkmalen aus, soweit die Datenbasis es trägt; das Angebot legt dar, welche Gliederung erreichbar ist. Diversitätsmerkmale werden als Kontextfaktoren berücksichtigt.

Erweiterung 1: Beschäftigung und Wertschöpfung in drei Gruppen: gestalterisch Tätige in der Designwirtschaft; Beschäftigte der Designwirtschaft mit unterstützenden Aufgaben, etwa in Verwaltung, Finanzen oder Vertrieb; gestalterisch Tätige in anderen Wirtschaftszweigen. So gliedert die wiederholte Vermessung der Design Economy im Vereinigten Königreich (4.); soweit die Abgrenzungen es zulassen, werden die Ergebnisse damit an sie anschlussfähig. Wer diese Erweiterung anbietet, legt dar, wie er sie umsetzt und wo die Daten Grenzen setzen.

Diversitätsmerkmale wie Geschlecht und Herkunft sollen als Kontextfaktoren berücksichtigt werden; sie sind in der Designbranche von besonderer Bedeutung.

5.2 Wirtschaftspolitischer Komplex

Der wirtschaftspolitische Komplex erfasst die wirtschaftliche und strategische Bedeutung von Design. Dazu gehören wirtschaftliche Kennzahlen, Innovationsfähigkeit, regionale Effekte und der Stellenwert von Design in Wechselwirkung mit anderen Wirtschaftszweigen und dem öffentlichen Sektor.

Unternehmenslandschaft und Kennzahlen

Fest geschuldet sind Unternehmensgrößen, Umsätze, die Bruttowertschöpfung und mindestens eine quantitative Auswertung zu Designinvestitionen oder zum Zusammenhang von Design und Unternehmenserfolg (M 5). Die übrigen Kennzahlen sind Beispiele; welche sich mit welcher Belastbarkeit ermitteln lassen, legen die Bieter dar.

- Unternehmensgrößen und Umsätze
- Designinvestitionen pro Jahr
- Wertschöpfung durch Design pro investiertem Euro
- Designleistungen: inhouse oder extern?
- Designfähigkeit und Unternehmenserfolg: Zusammenhang von Design und Erfolgskennzahlen (z. B. Aktienrendite, Umsätze).
- Auswertungen nach Unternehmensgröße, besonders für den Mittelstand, und nach Exportorientierung
- Einbeziehung internationaler Unternehmen mit Standorten in Deutschland und deutscher Unternehmen mit internationalen Designabteilungen

Innovationsökonomie und Transformationsfaktor Design

Die Fragen zur Innovationsökonomie sollen Erkenntnisse über das Designverständnis in Unternehmen, Organisationen und öffentlicher Verwaltung liefern.

- Welchen Stellenwert hat Design in Unternehmen und Organisationen: bloßes »Styling«, integraler Bestandteil von Entwicklungsprozessen oder strategischer Erfolgsfaktor (vgl. »Studie zur Designfähigkeit von Unternehmen«, Prof. Dr. Jan-Erik Baars)?
- Wie wirkt Design auf die Strategie von Unternehmen und Organisationen und auf Innovationsprozesse? Unter welchen Bedingungen entsteht innovatives Design? Wie wird Design als kreative Beratung und strategische Führung von Prozessen eingesetzt, etwa in Designmanagement, Service Design und Entwicklung?
- Welche direkten und indirekten Effekte haben designrelevante Leistungen auf andere Funktionsbereiche und Wirtschaftszweige, über ihre Methoden wie über ihre Ergebnisse?
- Wo liegen die größten Potenziale für Design, insbesondere auf der Seite der Auftraggeber und Anwender, und wo werden sie künftig erwartet, auch im Hinblick auf generative künstliche Intelligenz?
- An welchen Stellen der Wertschöpfungskette von Unternehmen und Organisationen wirkt Design: von Strategie, Forschung und Entwicklung über Herstellung, Kommunikation und Vertrieb bis zu Nutzung, Service und Wiederverwertung? Welche Folgen haben frühe Gestaltungsentscheidungen für Kosten, Ressourcen und Qualität in späteren Stufen, etwa bei Material, Herstellung, Logistik und Rücknahme? Verlagert sich der Beitrag von Design von der Ausführung am Ende des Prozesses nach vorn, in Strategie, Konzeption und Entscheidung? Schrumpft die Bedeutung von Design, verlagert sie sich, oder wächst sie?
- Welche Rolle spielt Design für gesellschaftliche Transformation und politische Gestaltung, etwa beim Abbau von Bürokratie und bei der Modernisierung der Verwaltung durch Public Design und Service Design?
- Wo bleiben Potenziale ungenutzt? Gibt es Barrieren, Ungleichbehandlung oder implizite Erwartungen an Designschaffende, die wirtschaftlich von Bedeutung sind?

Mindestanforderungen

- **M 4 · Abgrenzung über die Branchencodes hinaus:** Design wird nicht allein über die Wirtschaftszweigsystematik identifiziert, sondern auch über Rollen und Kompetenzen. Design wird an vielen Stellen gezählt, und keine zählt dasselbe: nach Berufen (KldB 2010, ISCO-08, ESCO, Künstlerkatalog der Künstlersozialkasse, Ausbildungsberufe), nach Wirtschaftszweigen (WZ 2025 und NACE Rev. 2.1, WZ 2008), nach Gütern und Leistungen (CPA, GP 2019, CPC und das Gemeinsame Vokabular für öffentliche Aufträge, CPV, mit dem europaweit ausgeschrieben wird), nach Schutzrechten (Nizza-, Locarno- und Wiener Klassifikation), nach Bildung (ISCED-F, Fächersystematik der Hochschulstatistik) und nach Konventionen, die festlegen, was als Designwirtschaft gilt. Die Bieter legen dar, welche dieser Systematiken sie einbinden, wie sie über sie hinausgehen und wie sie die internationale Vergleichbarkeit sichern. Der Deutsche Designtag e.V. erarbeitet dazu nach Beschluss seines Vorstands vom 05.09.2026 eine fachliche Grundlage für das Briefing der Institute: ein Kompetenzsystem, das die Disziplinen und Tätigkeiten des Designs ohne Rangfolge ordnet, gestützt auf einen Abgleich dieser Verzeichnisse. Die Auftraggeberin stellt sie dem Auftragnehmer zur Verfügung, sobald sie vorliegt, spätestens im Januar 2027. Sie ist nicht verbindlich; sie zeigt, in welcher Bandbrei-

te Design heute eingeordnet und kategorisiert wird. Die Abgrenzung für die Studie erarbeitet der Auftragnehmer im Austausch mit der Auftraggeberin, die das Kompetenzsystem einbringt; bei Uneinigkeit entscheidet der Auftragnehmer.

- **M 5 · Kennzahlen, Innovationsökonomie, getrennter Ausweis:** Die Studie liefert Kennzahlen zur Unternehmenslandschaft, mindestens zu Unternehmensgrößen und Umsätzen. Sie schätzt die Bruttowertschöpfung der Designwirtschaft, der Designtätigkeit in anderen Wirtschaftszweigen und der Designtätigkeit in der öffentlichen Hand, dort mindestens als begründete Spanne oder Näherung, soweit die Daten es tragen; jeweils getrennt ausgewiesen und mit dargelegter Methode und Unsicherheit. Dazu liefert sie mindestens eine quantitative Auswertung zu Designinvestitionen oder zum Zusammenhang von Design und Unternehmenserfolg; Methode und Belastbarkeit legt das Angebot dar. Das Angebot legt außerdem dar, wie es die übrigen Kennzahlen und die Fragen zur Innovationsökonomie bearbeitet und wo die Grenzen liegen.

5.3 KI-Schwerpunkt: Wirkung generativer künstlicher Intelligenz

In diesem Schwerpunkt werden Fragestellungen aus dem soziodemografischen und dem wirtschaftspolitischen Komplex (5.1 und 5.2, einschließlich der Innovationsökonomie) im Hinblick auf den Einfluss künstlicher Intelligenz untersucht und um die folgenden Fragen und die Messungen über die Laufzeit ergänzt; welche Fragen aus 5.1 und 5.2 das sind, schlagen die Bieter vor und begründen es. Das umfasst zwei Richtungen: wie KI Arbeit, Kompetenzen, Aufträge, Preise und die wirtschaftliche Lage der Designbranche verändert, und ob und unter welchen Bedingungen Design zum wirksamen und verantwortungsvollen Einsatz von KI in Unternehmen, Organisationen und öffentlicher Hand beiträgt. Der KI-Schwerpunkt darf die Komplexe 5.1 und 5.2 nicht verdrängen.

Die Auftraggeberin nimmt an, dass sich der Umbruch durch künstliche Intelligenz grundlegend von früheren technischen Umbrüchen im Design unterscheidet. Als digitale Werkzeuge wie das Desktop-Publishing Kundinnen und Kunden in die Lage versetzten, mehr selbst zu machen, ist Design nicht untergegangen; existenziell betroffen waren eher technische Gewerke wie Satz und Lithografie. Sie nimmt weiter an, dass Designschaffende auch heute zu den Ersten gehören, die neue Techniken aufgreifen, dass KI in Abläufe integriert wird und die Produktivität steigert und neue Aufgabenbereiche erschließt, und dass sich die verlangten Fähigkeiten verschieben: vom Bedienen von Softwarewerkzeugen zur Steuerung von KI über Sprache, und hin zu Methodik, Konstruktion, Informationsstruktur, Planung und Strategie. Das stünde für ein Berufsbild, das eher durch Prozesse als durch Einzelergebnisse (Werk) bestimmt wird.

Die Annahmen der Auftraggeberin. Sie geht davon aus, dass Design grundsätzlich innovationsprägend und damit unverzichtbar ist für Wirtschaft und Gesellschaft. Zudem nimmt sie an, dass mit KI neue Gestaltungsaufgaben entstehen und sich Design früher in die Wertschöpfungsprozesse seiner Auftraggeber einbringt, dass seine Bedeutung also nicht schrumpft, sondern sich verlagert. Diese und die vorstehenden Annahmen sind nicht belegt. Die Studie soll sie prüfen. Die Bieter legen dar, wie sie die Annahmen prüfen, welche Gegenannahmen sie mit untersuchen und welcher Befund die Annahmen widerlegen würde.

Offen ist auch, wie sich Einnahmen aus Nutzungsrechten, die auf Urheber-, Marken- und Designschutz beruhen, unter dem Einfluss von KI entwickeln; die Novellierung der rechtlichen Rahmenbedingungen im Kontext von KI entscheidet mit, ob solche Vergütungen als Einkommensquelle fortbestehen. Die Bieter legen dar, ob und wie sich erfassen lässt, welchen Anteil sie am Einkommen der Designschaffenden haben und wie er sich über die Laufzeit verändert. Zum Hintergrund: Nach der Studie »IP and innovation in European sectors« (2026) des Europäischen Patentamts (EPO) und des Amts der Europäischen

Union für geistiges Eigentum (EUIPO) tragen designintensive Branchen im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2023 16,1 Prozent zum Bruttoinlandsprodukt der EU bei, urheberrechtsintensive Branchen 7,2 Prozent. Das EUIPO berichtet regelmäßig über Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums und ihre Folgen für den Binnenmarkt – Umsatz- und Arbeitsplatzverluste und daraus folgende Steuerausfälle –, etwa im »2020 Status Report on IPR Infringement«.

Darüber hinaus untersucht die Studie, wie sich Arbeitsweisen verändern und wo Stellen wegfallen oder neu entstehen; ob Designschaffende den Anschluss verlieren, weil die Arbeit mit KI vor allem über Sprache läuft; und welche neuen Aufgabenbereiche und Kompetenzen sich dem Design eröffnen. Wie sich diese Fragen im Rahmen der Studie angehen lassen, schlagen die Bieter vor.

Ergebnisse, nach Vorrang geordnet

1. Kennzahlen. Wiederholte Auswertung von Kennzahlen auf Grundlage eigener Befragungen oder bestehender Datensätze, die den Wandel über die Laufzeit messbar machen und eine spätere Fortschreibung erlauben, darunter Kennzahlen zur wirtschaftlichen Lage der Branche, etwa Umsatz, Beschäftigung, Honorare und Geschäftsaufgaben, unter Einbeziehung von Soloselbstständigen und Kleinstunternehmen. Welche Kennzahlen über den festen Kern (M 6) hinaus schon in der ersten Messung vorliegen und wie schwer erfassbare Größen wie Geschäftsaufgaben ermittelt werden, legen die Bieter dar; wie die Auswertungen angelegt werden, schlagen sie vor.
2. Szenarien. Drei Szenarien zur kurz-, mittel- und langfristigen Entwicklung von Design und Designbranche unter dem Einfluss von KI, statt einer Prognose. Annahmen und Herleitung werden offengelegt, ebenso, wer an ihrer Erarbeitung beteiligt war. Zu jedem Szenario gehören Frühindikatoren, an denen sich ablesen lässt, ob es eintritt. Der Rahmen der Szenarien steht im Auftaktbericht; ausgearbeitet liegen sie zum Zwischenbericht vor und werden an den folgenden Messzeitpunkten überprüft und fortgeschrieben.
3. Fälle (**Erweiterung 2**). Fallstudien oder Beispiele aus Interviews, die zeigen, wie sich Arbeit, Rollen und Wirkung des Designs mit KI konkret verändern.

Offen und Teil der Wertung sind Methoden und Datenquellen, ihre Kombination, die Einbindung von Fachleuten und die Gewichtung der beiden Untersuchungsrichtungen.

Mindestanforderungen

- **M 6 · Messzeitpunkte:** Es gibt mindestens drei Messzeitpunkte, den ersten spätestens im vierten Monat nach Zuschlag. Ein kleiner fester Kern von Kennzahlen und Fragen bleibt über alle Messungen gleich; er umfasst Kennzahlen zur wirtschaftlichen Lage (5.3); welche, legt das Angebot dar. Änderungen werden dokumentiert. Bestehende Panels und Datensätze können genutzt werden.
- **M 7 · Kennzahlen, Szenarien und Annahmen:** Fragen aus 5.1 und 5.2, die die Bieter auswählen und begründen, werden im Hinblick auf KI untersucht, ohne diese Komplexe zu verdrängen; beide Untersuchungsrichtungen werden bearbeitet, ihre Gewichtung schlagen die Bieter vor. Geliefert werden in jeder Messung die Kennzahlen des festen Kerns (M 6); welche weiteren Kennzahlen hinzukommen, legt das Angebot dar. Die drei Szenarien werden im Auftaktbericht als Rahmen angelegt, bis zum Zwischenbericht ausgearbeitet und an den folgenden Messungen überprüft. Die Studie prüft die Annahmen der Auftraggeberin, wie oben beschrieben, und bearbeitet die Fragen zu Arbeitsweisen, wegfallenden und neuen Stellen, zum Anschluss der Designschaffenden und zu neuen Aufgabenbereichen und Kompetenzen; den Weg dazu schlagen die Bieter vor.

Erweiterung 2: die Fälle (oben unter »Ergebnisse«).

5.4 Zwei Ebenen und Anschlussfähigkeit

Ebene 1 ist die bundesweite Auswertung zu den Komplexen 5.1 und 5.2 und zu dem KI-Schwerpunkt 5.3.

Ebene 2 ist die Berliner Auswertung. Diese Auswertung wird so erstellt und dokumentiert, dass sie sich später auf weitere Bundesländer übertragen lässt. Dafür liefert der Auftragnehmer die Unterlagen, die eine Übertragung ermöglichen, soweit Daten und Instrumente Dritter es zulassen; welche das sind und wo Grenzen liegen, legen die Bieter dar. Was übergeben wird und was nicht, regeln 8. und 15. Die Bieter legen dar, wie sie für Berlin hinreichende Fallzahlen für belastbare Aussagen erreichen, und benennen gegebenenfalls Datensätze und Erhebungen der bundesweiten Auswertung, die sich nicht für Berlin eignen.

Für Berlin soll die Studie zudem ermitteln:

- Wie viele Unternehmen mit Hauptsitz außerhalb Berlins unterhalten eine Designeinheit in Berlin und wie sind diese Einheiten nach Branche, Größe, Designdisziplin und Funktion einzuordnen?
 Die Bieter legen dar, wie sie diese Einheiten erfassen und wo Grenzen liegen.

***Erweiterung 3*:** Weiterführende Fragen:

- Welche besonderen Bedingungen (Fachkräfteangebot, Hochschulen, Start-up- und Kreativszene, internationale Talente) haben zur Standortentscheidung beigetragen?
- Welche Aufgaben übernehmen die Einheiten und wie sind sie in die Konzernstruktur eingebunden?
- Welche Hemmnisse und Herausforderungen bringt der Berliner Standort mit sich?

Anschlussfähigkeit für andere Staaten und spätere Messungen

Über Berlin hinaus soll die Studie anschlussfähig sein: für weitere Bundesländer und für andere Staaten und Organisationen, die vergleichbare Fragen mit ihren eigenen Daten beantworten wollen. Wie gezählt wird, kann von Staat zu Staat verschieden sein, weil die Datengrundlagen verschieden sind; vergleichbar sein sollen die Ziele und ein Kern dessen, was als Design gilt. Wie weit sich Datenquellen, Instrumente und Vorgehen übertragen lassen, hängt auch von den Instrumenten und Rechten der beteiligten Einrichtungen ab. Die Bieter legen dar, wie sie die Anschlussfähigkeit herstellen wollen, wo sie Grenzen sehen und welche Wege sie für andere Staaten vorschlagen, etwa den fachlichen Austausch mit dortigen Forschungseinrichtungen. Wie die Anschlussfähigkeit im Einzelnen hergestellt wird, wird im Auftakt gemeinsam mit dem Auftragnehmer festgelegt.

Für spätere Messungen heißt anschlussfähig: Ein Kern von Fragen, Definitionen und Instrumenten ist so dokumentiert, dass eine Wiederholung nach Projektende vergleichbare Werte liefert (M 6, M 12).

Die Fortschreibung der Berliner Auswertung und Auswertungen für weitere Bundesländer oder andere Staaten sind nicht Gegenstand dieses Auftrags; zur Option weiterer Messungen des KI-Schwerpunkts siehe 9.

Mindestanforderungen

- **M 8 · Berliner Auswertung:** Die Berliner Auswertung enthält mindestens Zahl und Verteilung der Designschaffenden, eine Schätzung der Bruttowertschöpfung, getrennt ausgewiesen wie in M 5, die Kennzahlen des festen Kerns des KI-Schwerpunkts sowie Erwerbsformen und Einkommen mit Diversitätsmerkmalen als Kontextfaktoren, jeweils soweit die Fallzahlen es tragen und mit offengelegten Grenzen. Das Angebot legt dar, wie es für die Berliner Auswertung innerhalb der Laufzeit hinreichende Fallzahlen erreicht und welche Genauigkeit es erwartet (5.4). Wie die Studie die Designeinheiten von Unternehmen mit Hauptsitz außerhalb Berlins ermittelt und wo die Grenzen liegen, legt das Angebot dar.
- **M 9 · Unterlagen zur Übertragung und Anschlussfähigkeit:** Der Auftragnehmer liefert die Unterlagen, die eine Übertragung der Berliner Auswertung auf weitere Bundesländer ermöglichen, soweit Daten und Instrumente Dritter es zulassen (5.4, 15.1, 15.4, 15.6). Das Angebot legt dar, wie die Studie für andere Staaten und für spätere Messungen anschlussfähig wird und wo die Grenzen liegen (5.4).

5.5 Eingeschlossene Leistungen

Der Auftrag umfasst neben etwaigen Primärerhebungen (eigene Befragungen) und der Auswertung vorhandener Daten die Projektleitung und wissenschaftliche Koordination, die Begleitung, soweit sie den Auftragnehmer verpflichtet (7.), und die Berichte und ihre Aufbereitung (8.) durch den Auftragnehmer.

Zur Projektleitung und wissenschaftlichen Koordination gehören insbesondere: die Steuerung der Leistungsteile und, bei Zusammenschlüssen, der beteiligten Einrichtungen (11.); die Führung des Arbeits- und Zeitplans; die Abstimmung mit der Auftraggeberin; die Steuerung der Berichte nach 8. und des Begleitkreises nach 7.; die Mitwirkung in der Resonanzrunde; die Qualitätssicherung; die Übergabe der Ergebnisdaten und der Unterlagen zur Übertragung (5.4, 8., M 9). Die Bieter legen dar, wie sie diese Aufgaben besetzen. Bei Zusammenschlüssen führt die federführende Einrichtung die Beiträge der Beteiligten inhaltlich zu einem einheitlichen Bericht zusammen: Sie gleicht Überschneidungen ab, löst Widersprüche zwischen Befunden auf oder beschreibt sie, und sie kann von den Beteiligten Nachlieferungen verlangen.

Mindestanforderungen

- **M 10 · Projektleitung und Koordination:** Der Auftrag umfasst die Projektleitung und wissenschaftliche Koordination, wie in 5.5 beschrieben, einschließlich der Aufgaben der federführenden Einrichtung bei Zusammenschlüssen (5.5, 11.).

5.6 Mögliche Datenquellen

Als Datenquellen kommen unter anderem in Betracht:

- Sonderauswertungen amtlicher Mikrodaten über Forschungsdatenzentren
- Bestehende Langzeitpanelstudien (Personen- und Privathaushalte)
- Konjunktur- bzw. Geschäftsklimaindizes und Unternehmensbefragungen
- Steuer- und Registerdaten
- Unternehmensdatenbanken
- Patent- und Markendaten
- Input-Output-Tabellen
- Market Intelligence

- Primärerhebungen, also eigene Befragungen
- Qualitative Verfahren wie Interviews, Fallstudien oder qualitative Befragungen, wo Fragen der Branche in keinem Datensatz abgebildet sind

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Vorgeschrieben ist keine dieser Quellen; welche eingesetzt werden, entscheiden die Bieter.

6. Mindestanforderungen

Verbindlich ist, was in 5. bis 8. beschrieben ist, außer was dort als Erweiterung gekennzeichnet ist; es ist das Ziel der Leistung. Die Mindestanforderungen stehen am Ende der Abschnitte 5.1 bis 5.5, 7. und 8. (M 1 bis M 10, M 17 bis M 22); die übergreifenden Mindestanforderungen zu Daten und Methode stehen hier (M 11 bis M 16).

Es gelten drei Stufen; widersprechen sich Angaben innerhalb dieser Leistungsbeschreibung, geht die zuerst genannte Stufe vor:

- **Feste Ergebnisse.** In jedem Fall liefert die Studie: die Zahl der Designschaffenden und ihre Verteilung auf die Designwirtschaft und andere Wirtschaftszweige und Organisationen (M 1); eine Beschreibung der Bildungs- und Berufswege einschließlich beruflicher Weiterbildung (M 2); Kennzahlen zu Unternehmensgrößen und Umsätzen, eine Schätzung der Bruttowertschöpfung, getrennt ausgewiesen nach Designwirtschaft, Designtätigkeit in anderen Wirtschaftszweigen und in der öffentlichen Hand, dort mindestens als begründete Spanne oder Näherung, soweit die Daten es tragen, und mindestens eine quantitative Auswertung zu Designinvestitionen oder zum Zusammenhang von Design und Unternehmenserfolg (M 5); mindestens drei Messungen mit den Kennzahlen des festen Kerns (M 6, M 7); die drei Szenarien des KI-Schwerpunkts (M 7); die Berliner Auswertung in zwei Stufen mit dem Mindestinhalt nach M 8 (8., 9., M 8, M 18). Davon kann ein Angebot nicht abweichen.
- **Feste Zusagen.** Die übrigen Inhalte der Mindestanforderungen sagt das Angebot so zu, wie sie gefasst sind. Verlangt eine Mindestanforderung eine Darlegung, ist sie mit der Darlegung erfüllt. Verweist eine Mindestanforderung auf eine Beschreibung (»wie … beschrieben«), gehört diese zur Stufe Darlegung, soweit die Mindestanforderung sie nicht selbst wiedergibt.
- **Darlegung.** Zu allem Übrigen, was in 5. bis 8. beschrieben ist, legt das Angebot dar, wie es dies bearbeitet, mit welcher Belastbarkeit und wo die Grenzen liegen; eine Darlegung je Unterabschnitt 5.1 bis 5.5 und je Abschnitt 7. und 8. genügt.

Fehlt ein festes Ergebnis, eine feste Zusage oder eine Darlegung, wird das Angebot nicht gewertet. Erweiterungen sind freiwillig; welche ein Angebot zusagt, wertet 12. Was das Angebot zusagt, wird Vertragsbestandteil. Maßstab für die Freigabe des Auftaktberichts (8.) und für die Abnahme (10.) ist diese Leistungsbeschreibung zusammen mit dem Angebot. Von den Mindestanforderungen kann ein Angebot nicht abweichen; Vorbehalte, die diese Leistungsbeschreibung selbst macht, etwa »soweit die Daten es tragen«, gelten weiter. Hält ein Bieter eine Mindestanforderung für nicht erfüllbar, weist er mit einer Bieterfrage innerhalb der Frist für Bieterfragen darauf hin (Aufforderung zur Angebotsabgabe).

Unabhängig davon gelten der Zeitplan (9.), die Vergütung (10.), die Anforderungen an die Eignung (11.), die einzureichenden Unterlagen (13.) und die Vertragsbedingungen (14., 15.), darunter die Nutzungsrechte und die Förderhinweise, die 8. beschreibt.

Daten und Methode

- **M 11 · Stand der Forschung:** Die eingesetzten Methoden entsprechen dem aktuellen Stand der Forschung; vorgeschlagen werden sie von den Bietern.
- **M 12 · Reproduzierbarkeit und Wiederholbarkeit:** Definitionen und eigene Kategorisierungen bleiben über die Laufzeit stabil; Ergänzungen werden dokumentiert und so angelegt, dass frühere Messungen vergleichbar bleiben. Forschungsmethoden und Instrumente werden dokumentiert. Primärerhebungen und Auswertungen sind so angelegt, dass sie jederzeit reproduziert und später wiederholt werden können und einer kritischen Überprüfung standhalten.
- **M 13 · Wissenschaftliche Integrität:** Die Studie folgt dem Kodex zur Sicherung *guter wissenschaftlicher Praxis* der *Deutschen Forschungsgemeinschaft* (DFG) bzw. vergleichbaren Leitlinien von außeruniversitären Forschungsorganisationen.
- **M 14 · Datenquellen:** Die Datenquellen werden nach Art und Güte benannt, ihre Grenzen offengelegt. Aussagen aus qualitativen Verfahren tragen die Angabe, wie belastbar sie sind (5.6).
- **M 15 · Datenschutz:** Erhebungen genügen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Bei Interviews oder Befragungen sind Einwilligungen der befragten Personen einzuholen, um eine Speicherung und Veröffentlichung anonymisierter Antworten (8.), ihre Weitergabe an die Nutzungsberechtigten, an von ihnen Beauftragte und an weitere Bundesländer, Staaten und Organisationen zur Nachnutzung (15.2, 15.5), die Forschungsnutzung des Auftragnehmers auch mit weiteren Partnern (15.3) und eine spätere Wiederbefragung zu ermöglichen.
- **M 16 · Aussagekraft der Stichproben:** Das Angebot legt für jede Stichprobe Grundgesamtheit, Auswahlrahmen, angestrebte Fallzahl und Gewichtung dar und sagt, welche Aussagekraft es erwartet und wo die Repräsentativität Grenzen hat.

7. Begleitung und Abstimmung

Begleitkreis: Der Auftragnehmer richtet ein internes Beratungsgremium ein, den Begleitkreis. Seine Zusammensetzung legen Auftragnehmer und Auftraggeberin nach Auftragserteilung gemeinsam fest, auf Vorschlag des Auftragnehmers. Er tritt während der Laufzeit höchstens dreimal zusammen; Ort und Form schlägt der Auftragnehmer vor. Die Auftraggeberin nimmt an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil.

Resonanzrunde: Die Auftraggeberin organisiert eine ehrenamtliche Begleitung durch Fachleute aus der Designbranche, die Resonanzrunde. Der Auftragnehmer stellt dort dreimal während der Laufzeit den Stand der Arbeit vor, digital oder in Berlin, und nimmt Hinweise auf; die Entscheidung über Methodik und Befunde bleibt beim Auftragnehmer.

Weitere Partner: Die Auftraggeberin kann Vertreterinnen und Vertreter weiterer Partner, etwa aus anderen Staaten oder aus Einrichtungen der Designförderung, als Gäste zu Sitzungen der Resonanzrunde einladen, im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer auch zu Sitzungen des Begleitkreises. Das geschieht im Rahmen der vorgesehenen Sitzungen; Kosten der Gäste trägt der Auftragnehmer nicht. Gäste sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

Feldzugang: Die Auftraggeberin unterstützt den Zugang zu Designschaffenden und ihren Auftraggebern über die Mitgliedsorganisationen des Deutschen Designtags e.V. Eine Pflicht zur Nutzung dieses Zugangs besteht nicht.

Abstimmung der Erhebungsinstrumente: Fragebögen und Interviewleitfäden, die sich an Designschaffende oder ihre Auftraggeber richten, stimmt der Auftragnehmer vor dem Feldstart mit der Auftraggeberin ab. Sie prüft, ob die Fragen die Arbeits- und Erlösweisen der Branche abbilden, etwa Honorare, Nutzungsrechte und Lizenzen; über Methodik, Instrumente und Auswertung entscheidet der Auftragnehmer. Die Auftraggeberin äußert sich binnen zehn Arbeitstagen nach Eingang; danach gelten die Instrumente als abgestimmt.

Mindestanforderungen

- **M 17 · Begleitung:** Die Begleitung, wie in 7. beschrieben, soweit sie den Auftragnehmer verpflichtet: Er schlägt den Begleitkreis vor und richtet ihn ein, stellt den Stand der Arbeit dreimal in der Resonanzrunde vor und nimmt Hinweise auf, und er stimmt Fragebögen und Interviewleitfäden, die sich an Designschaffende oder ihre Auftraggeber richten, vor dem Feldstart mit der Auftraggeberin ab.

8. Ergebnisse und Vermittlung

Die Ergebnisse im Einzelnen; die Mindestanforderungen dazu stehen am Ende dieses Abschnitts (M 18 bis M 22).

- Ein Auftaktbericht nach etwa drei Monaten, vor der ersten Messung, der mit dem Sachstandsbericht zusammenfallen kann (9.), mit einer kurzen Beschreibung der eingesetzten Methoden und Instrumente sowie den Messzeitpunkten einschließlich der ersten Messung, dem Rahmen der Szenarien (5.3), den Festlegungen zur Anschlussfähigkeit (5.4) und der Form der Datenübergabe. Der Auftaktbericht wird von der Auftraggeberin freigegeben; sie entscheidet binnen zehn Arbeitstagen nach Eingang. Die Freigabe erfolgt nach Prüfung der Vollständigkeit gegenüber dem Angebot und dem Zeitplan, nach dem Maßstab in 6. Über die eingesetzten Methoden, Instrumente, Software und Befunde entscheidet der Auftragnehmer.
- Sachstandsbericht bis 31.03.2027, bei verzögertem Zuschlag entsprechend später, spätestens am 15.04.2027 (9.), mit dem Stand der Arbeiten gegenüber dem Arbeits- und Zeitplan und gegenüber den Zielen (3.).
- Berliner Auswertung: erste Kennzahlen im zweiten Quartal 2027, die belastbare Fassung im dritten Quartal 2027.
- Zwischenbericht zur Projektmitte, etwa Mitte September 2027 (9.), mit den bundesweiten Kennzahlen zu 5.1 bis 5.3 nach dem Stand der Arbeiten, den ausgearbeiteten Szenarien (5.3) und dem Ergebnis der Überprüfung von Fragen und Instrumenten.
- Der Schlussbericht ist ein einheitlicher Bericht aller Beteiligten. Er beginnt mit einem Teil, der ohne Vorkenntnisse verständlich ist, führt dann das interessierte Fachpublikum weiter und richtet sich zuletzt an Fachleute. Er ordnet die Ergebnisse in den Stand internationaler Vergleichsstudien ein. Er enthält je eine Zusammenfassung zu 5.1, 5.2 und 5.3, gleichrangig nebeneinander, eine wissenschaftliche Zusammenfassung und einen Soll-Ist-Vergleich gegenüber dem Arbeits- und Zeitplan.
- Dokumentation von Datenquellen, eingesetzten Methoden, Instrumenten und Software in einer Form, die eine Nachnutzung bzw. Fortschreibung ermöglicht.
- Ergebnisdaten zur Nachnutzung: Die Ergebnisdaten sollen die Auftraggeberin in die Lage versetzen, gedruckte und digitale Fassungen und eine interaktive Anwendung herzustellen und Auswertungen für weitere Bundesländer und, im Rahmen der nach 5.4 dargelegten Grenzen, für andere Staaten in Auftrag zu geben; wie das geschieht, legen die Bieter dar. Die Auftraggeberin entwickelt auf Grundlage der Ergebnisse ein eigenes Webangebot; über Zugang, Umfang und Form entscheidet sie

selbst. Es ist nicht Teil dieses Auftrags; zur gewünschten Webfassung der Kernergebnisse siehe unten. Zur Nachnutzung liefert der Auftragnehmer die Ergebnisse als Datensatz, der sich ohne ihn weiterverwenden lässt:

 - alle im Bericht und in der Berliner Auswertung verwendeten Werte als maschinenlesbare Tabellen, in der feinsten Gliederung nach Region, Disziplin, Betriebsgröße und Zeit, die Geheimhaltung und Datenschutz zulassen; gesperrte Werte sind gekennzeichnet;
 - zu jedem Wert Quelle, Datenstand und die Angabe, ob er vorläufig, geschätzt oder endgültig ist;
 - ein Codebuch, das jede Größe des Datensatzes mit Begriff, Einheit und Ausprägungen beschreibt; dazu die Abgrenzung als Code-Listen und, soweit Primärerhebungen durchgeführt werden, deren Fragebögen;
 - aus etwaigen Primärerhebungen anonymisierte Einzeldaten, soweit die Einwilligungen das tragen und zwingende Schutzvorgaben nicht entgegenstehen. Der Auftragnehmer richtet die Erhebung und, soweit erforderlich, die Einholung von Einwilligungen von Anfang an auf die vereinbarte Nachnutzung aus. Unvermeidbare Beschränkungen sind nach 15.4 und 15.6 offenzulegen und bedürfen der dort vorgesehenen Zustimmung.

- Amtliche Einzeldaten und Daten Dritter werden nicht übergeben, soweit zwingende Schutz- oder Geheimhaltungspflichten ihre Weitergabe ausschließen; an ihre Stelle treten geprüfte Auswertungen, die die vereinbarte eigenständige Ergebnisnutzung ermöglichen. Lizenzbedingte Weitergabebeschränkungen sind vor Einbeziehung der betreffenden Daten offenzulegen. Ihre Einbeziehung bedarf der Zustimmung der Auftraggeberin in Textform nach 15.4 und 15.6. Der Auftragnehmer beschafft die für die vereinbarte Ergebnisnutzung erforderlichen Befugnisse und stellt die erforderlichen Bestandteile und Informationen nach 15.4 bereit. Beschränkungen dürfen die vereinbarte eigenständige Ergebnisnutzung nicht aushöhlen.

 Die Bieter legen dar, welche Daten sie unter welchen Bedingungen übergeben können, welche Beschränkungen bestehen und wie die vereinbarte Ergebnisnutzung gesichert wird. Die Form der Übergabe wird im Auftaktbericht festgelegt. Die geschuldeten Ergebnisse, Nutzungsbefugnisse und Bereitstellungspflichten werden dadurch nicht eingeschränkt. Für später erkannte Abhängigkeiten und Beschränkungen gelten 15.4 und 15.6. Ein erster Probedatensatz folgt mit den ersten Kennzahlen der Berliner Auswertung.

- Aufbereitung des Schlussberichts: Der Schlussbericht selbst wird als gestalterisch und redaktionell hochwertige, barrierefreie und gut lesbare Fassung geliefert, mit einer verständlichen Darstellung der Daten und ihrer Unsicherheit, im Publikationsstil des Auftragnehmers; eine Fassung allein im üblichen Satz wissenschaftlicher Arbeitspapiere genügt nicht. Die Aufbereitung ist Teil der Leistung und im Festpreis enthalten; spezifische Anforderungen an die Gestaltung stellt die Auftraggeberin nicht. Zur Aufbereitung gehören außerdem:
 - der Schlussbericht als barrierefreies PDF;
 - eine Kurzfassung von höchstens zwölf Seiten, auf Deutsch und auf Englisch;
 - die zentralen Befunde als Grafiken und Tabellen in offenen, bearbeitbaren Formaten mit den zugrunde liegenden Daten, für Vorträge, Presse und soziale Medien und so, dass sie sich in neuen Gestaltungen weiterentwickeln lassen.
- **Erweiterungen:**
 - eine Webfassung der Kernergebnisse, die sich in die Online-Präsenzen der Nutzungsberechtigten einbinden lässt;

 - die Berliner Auswertung als eigene aufbereitete Fassung.
- Nutzungsrechte (Vertragsbedingung, 14.): An den Ergebnissen der Studie (15.) räumt der Auftragnehmer der Auftraggeberin und dem Deutschen Designtag e.V. sowie den Zuwendungsgebern jeweils eigene, einfache Nutzungsrechte ein; wem sie zustehen und welchen Umfang sie haben, regeln 14. und 15.
- Offene Lizenz: Die Auftraggeberin kann den Schlussbericht, die Kurzfassung und die Grafiken und Tabellen der zentralen Befunde unter der Lizenz CC BY 4.0 veröffentlichen, mit Nennung der Autorinnen und Autoren der Studie, der Förderhinweise und des Deutschen Designtags e.V., des Initiators und ideellen Trägers der Studie; Zeitpunkt und Entscheidung regelt 15.
- Mitwirkung an der Vorstellung der Studie zum Auftakt und zum Abschluss, je ein Termin, abgestimmt mit der Auftraggeberin und den Zuwendungsgebern. Weitere Vorträge oder Auftritte zur Studie, etwa auf Fachtagungen, Messen und Kongressen, bei Veranstaltungen des Deutschen Designtags e.V. und seiner Mitgliedsorganisationen, der Zuwendungsgeber oder bei Anhörungen, sind nicht Teil dieses Auftrags; sie können mit dem jeweiligen Veranstalter gesondert vereinbart und von ihm vergütet werden.
- Förderhinweise (Vertragsbedingung, 14.): Veröffentlichungen, Vorträge, Internetseiten, Pressemitteilungen und Anschreiben von Erhebungen des Auftragnehmers zur Studie tragen die Förderhinweise der Zuwendungsgeber und nennen den Deutschen Designtag e.V. als Initiator und ideellen Träger, mit seinem Logo. Für das Land Berlin sind das Logo der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe mit dem Zusatz »gefördert durch« und das Logo »City of Design« zu verwenden. Für den Bund ist an gut wahrnehmbarer Stelle der Hinweis »Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages« mit dem Förderlogo des BMWE aufzunehmen; Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit für das BMWE folgen dessen Corporate Design und werden vorab über die Auftraggeberin mit dem BMWE abgestimmt. Weitere Organisationen, die das Vorhaben inhaltlich unterstützen, nennt der Auftragnehmer auf Verlangen der Auftraggeberin in gleicher Weise; solche Nennungen stimmt die Auftraggeberin mit den Zuwendungsgebern ab. Die Logos stellt die Auftraggeberin bereit.

Mindestanforderungen

- **M 18 · Berichte:** Auftaktbericht, Sachstandsbericht mit dem Stand gegenüber Arbeits- und Zeitplan und den Zielen (3.), Zwischenbericht zur Projektmitte, Berliner Auswertung in zwei Stufen und Schlussbericht, jeweils wie in 8. beschrieben und zu den Terminen in 9.; dazu die Angaben für die Berichte der Auftraggeberin an die Zuwendungsgeber, mindestens alle acht Wochen (14.).
- **M 19 · Dokumentation:** Dokumentation von Datenquellen, eingesetzten Methoden, Instrumenten und Software in einer Form, die eine Nachnutzung bzw. Fortschreibung ermöglicht (8.). Die Dokumentation gehört zu den geschuldeten Ergebnissen. Für vorbehaltene Bestandteile einschließlich Softwarecode gelten 15.1 und 15.4. Aus der Dokumentationspflicht allein folgt keine vollständige Werkzeug- oder Softwarecodeübergabe. Die nach 15.4 erforderlichen Nutzungsbefugnisse und Bereitstellungspflichten bleiben unberührt.
- **M 20 · Ergebnisdaten zur Nachnutzung:** Ergebnisdaten, die die Auftraggeberin in die Lage versetzen, gedruckte und digitale Fassungen und eine interaktive Anwendung herzustellen und Auswertungen für weitere Bundesländer und, im Rahmen der nach 5.4 dargelegten Grenzen, für andere Staaten in Auftrag zu geben: Zu liefern ist der ohne den Auftragnehmer weiterverwendbare Datensatz nach 8. mit den im Bericht und in der Berliner Auswertung verwendeten Werten als maschinenlesbare Tabellen, je Wert mit Quelle, Datenstand und Kennzeichnung als vorläufig, geschätzt oder

endgültig, einem Codebuch und der Abgrenzung als Code-Listen. Soweit Primärerhebungen durchgeführt werden, sind deren Fragebögen und Interviewleitfäden sowie anonymisierte Einzeldaten zu übergeben, Letztere soweit die Einwilligungen das tragen und zwingende Schutzvorgaben nicht entgegenstehen. Die Erhebung ist von Anfang an auf die vereinbarte Nachnutzung auszurichten. Die Gliederungstiefe legt das Angebot dar. Für Datenbeschränkungen, vorbehaltene Bestandteile und die erforderlichen Nutzungsbefugnisse und Bereitstellungspflichten gelten 8., 15.1, 15.4 und 15.6. Die eigenständigen Rechte des Deutschen Designtags e.V., des Landes Berlin und des Bundes nach 15.2 bleiben unberührt.

- **M 21 · Aufbereitung des Schlussberichts:** Der Schlussbericht als gestalterisch und redaktionell hochwertige, barrierefreie und gut lesbare Fassung mit einer verständlichen Darstellung der Daten und ihrer Unsicherheit; eine Fassung allein im üblichen Satz wissenschaftlicher Arbeitspapiere genügt nicht. Dazu der Schlussbericht als barrierefreies PDF, eine Kurzfassung von höchstens zwölf Seiten auf Deutsch und auf Englisch und die zentralen Befunde als Grafiken und Tabellen in offenen, bearbeitbaren Formaten mit den zugrunde liegenden Daten, so dass sie sich weiterverwenden und in neuen Gestaltungen weiterentwickeln lassen (8.).
- **M 22 · Vorstellung der Studie:** Mitwirkung an der Vorstellung der Studie zum Auftakt und zum Abschluss, je ein Termin, abgestimmt mit der Auftraggeberin und den Zuwendungsgebern (8.).

9. Zeitplan

Die Laufzeit beträgt 18 Monate ab Zuschlag. Der Zuschlag ist für Dezember 2026 vorgesehen. Die Laufzeit endet spätestens am 30.06.2028, auch wenn sich der Zuschlag verzögert; dann verkürzt sie sich entsprechend. Verzögert sich der Zuschlag, verschieben sich Auftaktbericht, erste Messung und Sachstandsbericht um dieselbe Zeit, der Sachstandsbericht höchstens bis 15.04.2027; fällt der Sachstandsbericht dadurch vor den Auftaktbericht, berichtet er über den Stand der Vorbereitung; die übrigen Termine bleiben, die Projektmitte eingeschlossen.

Zeitpunkt	Leistung
Zuschlag, voraussichtlich im Dezember 2026	Beginn der Ausführung
etwa drei Monate nach Zuschlag, voraussichtlich im März 2027, vor der ersten Messung	Auftaktbericht; er kann mit dem Sachstandsbericht zusammenfallen
nach dem Auftaktbericht und der Abstimmung der Instrumente (7.), spätestens im vierten Monat nach Zuschlag	erste Messung des KI-Schwerpunkts
bis 31.03.2027, bei verzögertem Zuschlag entsprechend später, spätestens 15.04.2027	Sachstandsbericht
zweites Quartal 2027	Berlin: erste Kennzahlen
drittes Quartal 2027	Berlin: belastbare Fassung
Projektmitte, etwa Mitte September 2027	Zwischenbericht mit den bundesweiten Kennzahlen und den ausgearbeiteten Szenarien; Überprüfung von Fragen und Instrumenten
bis 15.05.2028	Schlussbericht
spätestens 01.06.2028	Vorstellung der Studie zum Abschluss und Lieferung aller übrigen Leistungen nach 8.

Zeitpunkt	Leistung
spätestens 30.06.2028	Abschluss aller Leistungen, Schlussrechnung
bis 31.07.2028	letzte Zahlung an den Auftragnehmer, Ende des Bewilligungszeitraums

Alle Leistungen, die Schlussrechnung und die letzte Zahlung müssen in den Bewilligungszeitraum fallen, der am 31.07.2028 endet. Der Arbeits-, Kosten- und Zeitplan des Angebots wird Vertragsbestandteil. Verzug und Abweichungen vom Arbeits-, Kosten- und Zeitplan zeigt der Auftragnehmer unverzüglich an.

Option: eine oder zwei weitere Messungen des KI-Schwerpunkts nach Projektende, gesondert zu vereinbaren und zu vergüten, außerhalb dieses Auftrags und des Festpreises; ein Anspruch auf Beauftragung besteht nicht.

10. Vergütung

Die Leistung wird zu einem Festpreis von 300.000 Euro netto vergeben; die Umsatzsteuer wird gesondert ausgewiesen. Der Festpreis deckt alle Leistungen dieser Beschreibung ab, einschließlich der Berichte und der gestalterisch und redaktionell hochwertigen Aufbereitung des Schlussberichts (8.), sämtlicher Sach- und Reisekosten, auch eventueller Kosten des Begleitkreises, sowie der Kosten für Daten, Lizenzen und Unteraufträge. Weitere Kosten werden nicht erstattet. Zur Wertung siehe 12.

Gezahlt wird in drei gleichen Teilen: mit dem Zuschlag, zur Projektmitte und zum Abschluss. Das erste Drittel stellt der Auftragnehmer binnen fünf Arbeitstagen nach Zuschlag in Rechnung; es wird fünf Werktage nach Zugang der (Teil-)Rechnung fällig. Das zweite Drittel wird fünf Werktage nach Freigabe des Zwischenberichts zur Projektmitte (8., 9.) und Zugang der (Teil-)Rechnung fällig, das dritte fünf Werktage nach Abnahme des Schlussberichts und der übrigen Leistungen nach 8. sowie Zugang der Schlussrechnung. Die Freigabe des Auftaktberichts und des Zwischenberichts ist keine Abnahme, kein Verzicht auf Mängelrechte und keine Zustimmung zu nicht ausdrücklich genehmigten Leistungs- oder Rechtebeschränkungen. Abnahme heißt: Die Auftraggeberin prüft die Vollständigkeit gegenüber dem Angebot und dem Zeitplan, nach dem Maßstab in 6., wie bei der Freigabe des Auftaktberichts (8.), die vereinbarte wissenschaftliche und methodische Qualität, Nachvollziehbarkeit und Dokumentation, die Nutzbarkeit der Daten und Dateien sowie die geschuldete Rechteklärung; sie erklärt die Abnahme binnen zehn Arbeitstagen nach Eingang des Berichts oder der Leistung. Genügt ein Bericht oder eine Leistung nicht, bessert der Auftragnehmer binnen zehn Arbeitstagen nach; über die erneute Abnahme entscheidet die Auftraggeberin binnen zehn Arbeitstagen. Die Prüfung beschränkt sich nicht auf formale Vollständigkeit. Vertragsgemäß offengelegte und akzeptierte wissenschaftliche Aussagegrenzen sind kein Mangel. Unerwünschte wissenschaftliche Befunde rechtfertigen keine Abnahmeverweigerung.

Rechnungen tragen die Projektbezeichnung »Wirtschaftsfaktor Design im Wandel«, die Geschäftszeichen II B 48 (Land Berlin) und VIID5-61003/10 (Bund), den Leistungszeitraum und die abgerechnete Teilleistung.

11. Allgemeine Anforderungen

Anforderungen an die Eignung der Bieter sind dem *Formular Eigenerklärungen* zu entnehmen. Das *Formular Eigenerklärungen* ist vollständig ausgefüllt und mit zugehörigen Nachweisen mit der Angebotsabgabe einzureichen.

Als Bieter kommen Forschungseinrichtungen in Frage,

- die über eine wirksame institutionelle wissenschaftliche Qualitätssicherung verfügen, die durch eine unabhängige wissenschaftliche Evaluation oder durch gleichwertige Qualitätssicherungsmechanismen nachgewiesen wird,
- die Erfahrung in empirischer Wirtschafts- und Sozialforschung haben, belegt durch entsprechende Referenzen.

Die Qualitätssicherung muss die wissenschaftlich verantwortliche Einrichtung oder die für den Auftrag zuständige Organisationseinheit erfassen und der Bieter/die Bietergemeinschaft muss gewährleisten, dass sie auf die Durchführung dieser Studie angewandt wird. Darzustellen sind die bestehenden wissenschaftlichen Standards, die verantwortlichen Personen oder Stellen und die Verfahren zur Prüfung und Korrektur wissenschaftlicher Ergebnisse.

Der Nachweis kann durch eine unabhängige wissenschaftliche Evaluation oder durch gleichwertige wissenschaftliche Qualitätssicherungsverfahren geführt werden. Eine Kombination ist zulässig. Bei einer Evaluation ist deren Aussagekraft für die wissenschaftliche Qualitätssicherung der ausführenden Einrichtung darzustellen. Bei anderen Verfahren ist zu erläutern, wie diese hinsichtlich ihrer Aussagekraft für die ordnungsgemäße Durchführung der Studie einer unabhängigen wissenschaftlichen Evaluation gleichwertig sind. Maßgeblich sind die bestehenden Verfahren und ihre verbindliche Anwendung auf die Studie, nicht ihre Bezeichnung oder Organisationsform. Eine ausschließlich kaufmännische Prüfung genügt nicht.

Eine bestimmte Organisationsform, ein gesondertes Kontrollorgan oder eine gesonderte unabhängige Methodenprüfung werden nicht verlangt.

Mit dem Angebot ist im Formular Eigenerklärungen eine Eigenerklärung zur Erfüllung der Anforderungen an die wissenschaftliche Qualitätssicherung einzureichen. Sie enthält:

- die Bezeichnung der verantwortlichen Einrichtung (bei Zusammenschlüssen: der federführenden Einrichtung, siehe unten), der Projektleiterin oder des Projektleiters und gegebenenfalls der zuständigen Organisationseinheit,
- bei einer Evaluation: evaluierende Stelle, evaluierte Einrichtung oder Organisationseinheit, Gegenstand, Datum und wesentliches Ergebnis sowie gegebenenfalls auftragsrelevante Auflagen oder Veränderungen seit der Evaluation und deren Aussagekraft für die wissenschaftliche Qualitätssicherung,
- bei gleichwertigen Verfahren: eine kurze Beschreibung der bestehenden wissenschaftlichen Standards, der Verantwortlichen und der Verfahren zur Prüfung und Korrektur wissenschaftlicher Ergebnisse sowie eine Erläuterung ihrer Gleichwertigkeit für die ordnungsgemäße Durchführung der Studie,
- in beiden Fällen: die konkrete Anwendung der Qualitätssicherung auf die Studie und die Einbindung der benannten Projektleitung.

Die Angaben müssen die bei Ablauf der Angebotsfrist bestehenden Strukturen beschreiben und die verfügbaren Belege benennen. Eindeutige Verweise auf Anlagen sind zulässig. Auftragsrelevante Veränderungen seit einer Evaluation sind hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Qualitätssicherung zu erläutern.

Auf Anforderung sind die Angaben innerhalb der von der Auftraggeberin gesetzten angemessenen Frist zu belegen. Geeignet sind insbesondere Evaluationsentscheidungen, Bestätigungen der evaluierenden Stelle, aussagekräftige Auszüge aus Evaluationsberichten oder dokumentierte Qualitätssicherungsverfahren mit Belegen ihrer tatsächlichen Anwendung. Nicht auftragsrelevante vertrauliche Inhalte können geschwärzt werden, sofern die Überprüfbarkeit der Anforderungen erhalten bleibt. Kann ein Bieter die verlangten Unterlagen aus einem berechtigten Grund nicht beibringen, kann er andere geeignete Unterlagen im Sinne des § 35 Absatz 5 UVgO vorlegen.

Bieter können allein oder als Bietergemeinschaft mehrerer Einrichtungen ein Angebot abgeben. Die Auftraggeberin begrüßt solche Zusammenschlüsse. Auch die Einbindung spezialisierter Unterauftragnehmer ist möglich.

Bietergemeinschaften benennen mit dem Angebot ihre Mitglieder sowie ein Mitglied als bevollmächtigten und federführenden Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrags. Die Vertretungsvollmacht ist auf Anforderung, spätestens vor Zuschlagserteilung, nachzuweisen.

Dieses Mitglied verantwortet gegenüber der Auftraggeberin die Projektleitung, die wissenschaftliche Koordination und die Erstellung eines einheitlichen Berichts. Es muss die Anforderungen an die wissenschaftliche Qualitätssicherung erfüllen und deren Anwendung auf sämtliche wissenschaftlichen Beiträge zur Studie gewährleisten. Der/die benannte Projektleiter:in muss für die Auftragsausführung verbindlich in diese Qualitätssicherungsstrukturen eingebunden sein. Eine bestimmte arbeitsvertragliche Beschäftigungsform wird hierfür nicht verlangt.

Eine eigenständige Evaluation oder gleichwertige institutionelle Qualitätssicherung jedes weiteren Mitglieds oder Unterauftragnehmers wird nicht verlangt. Ihre Beiträge müssen jedoch in die projektbezogene wissenschaftliche Qualitätssicherung einbezogen werden. Dies gilt nicht für die bloße Bereitstellung von Daten oder Werkzeugen, deren Eignung vielmehr im Rahmen der wissenschaftlichen Methodik zu prüfen ist.

12. Zuschlagskriterien

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Weil der Preis fest ist, ist dies das Angebot mit der höchsten Wertung nach den folgenden Kriterien.

Gewertet wird allein die Qualität, nach fünf Kriterien mit dieser Gewichtung:

- Zielerreichung, Kernanliegen (45 Prozent): wie belastbar das Angebot die Fragen aus 5.1 bis 5.4 bearbeitet (M 1 bis M 3, M 5 bis M 9), einschließlich Datenzugang und Fallzahlen, Anlage des KI-Schwerpunkts, Prüfung der Annahmen der Auftraggeberin (5.3) und Qualität der Berichte und ihrer Aufbereitung (M 18 bis M 22, 8.), Koordination und Begleitung (M 10, M 17) sowie die vorgeschlagenen Wege zur Anschlussfähigkeit (5.4).
- Zielerreichung, Erweiterungen (10 Prozent): welche der in 5. und 8. als Erweiterung gekennzeichneten Fragen und Leistungen das Angebot verbindlich zusagt und in welcher Tiefe.
- Ergänzungsvorschläge (5 Prozent): eigene Vorschläge des Bieters, mit denen er die Ziele der Studie (3.) im Festpreis weiter oder besser erreicht, als diese Leistungsbeschreibung verlangt, etwa zusätzliche Datenquellen oder Auswertungen. Gewertet wird ihr Beitrag zu den Zielen, nicht ihre Zahl. Angebotene Vorschläge werden Vertragsbestandteil. Vorschläge, die über die Ziele der Studie hinausgehen, werden nicht gewertet; die Bieter können sie gesondert als Anregung beifügen.

- Methodik (25 Prozent): Abgrenzung (M 4), Nachvollziehbarkeit, Stand der Forschung, Wiederholbarkeit, Aussagekraft der Stichproben, Nachnutzbarkeit und offengelegte Grenzen der Datenquellen (M 11 bis M 16).
- Team (15 Prozent): Qualifikation, Erfahrung, Zusammensetzung und ihre Vielfalt, Kompetenz zu Design und zu generativer KI.

Welche Angebote gewertet werden, regelt 6.; wie vollständig und belastbar das Angebot das in 5. bis 8. Beschriebene bearbeitet, bewerten die Kriterien »Kernanliegen« und »Methodik«. Die Punkte bewerten die Qualität des Angebots. Welche der gekennzeichneten Erweiterungen es verbindlich zusagt, bewertet das Kriterium »Erweiterungen«; eigene Vorschläge darüber hinaus bewertet das Kriterium »Ergänzungsvorschläge«. Die Unterkriterien je Kriterium, die Punkteskala von 0 bis 5 und die Berechnung regelt die Wertungsmatrix (D6, B.1 bis B.3).

13. Einzureichende Unterlagen

- Konzept mit Arbeits- und Zeitplan, Arbeitspaketen und Messzeitpunkten und den Darlegungen nach 6., höchstens 15 Seiten DIN A4 bei mindestens 11 Punkt Schriftgröße; nicht mitgezählt werden die übrigen hier genannten Unterlagen. Der Inhalt des Konzepts umfasst

 (i) alle erforderlichen Angaben gemäß den Kriterien und Unterkriterien, die in Dokument D6 Wertungsmatrix genannt sind, und (ii) Kosten- und Zeitplan je Leistungsteil (5.1 bis 5.3), für die Berliner Auswertung mit den Unterlagen zur Übertragung (5.4) sowie für Koordination, Begleitung, Berichte und Aufbereitung der Ergebnisse (5.5, 7., 8.), gegliedert nach Personal-, Sach- und Datenkosten und nach Quartalen; die Aufteilung des Festpreises gibt die Auftraggeberin nicht vor; (ii) ist dem Konzept als gesonderte Anlage beizufügen und wird auf die 15 Seiten nicht angerechnet;

- Angaben zu den Ergebnisdaten und ihrer Nachnutzung nach 8.: welche geschuldeten Daten und Unterlagen in welcher Gliederung und welchen Formaten übergeben werden und wie ihre eigenständige Weiterverwendung durch die Nutzungsberechtigten ohne weitere Mitwirkung des Auftragnehmers ermöglicht wird; außerdem die nach 15.4 und 15.6 offenzulegenden Grenzen durch Datenschutz, Geheimhaltung oder Rechte Dritter sowie die vorgesehenen Maßnahmen zur Absicherung der vereinbarten Nutzung. Einschränkungen der geschuldeten Leistungen und Nutzungsbefugnisse können durch diese Angaben nicht einseitig festgelegt werden;
- Formular Eigenerklärungen (11.);
- Benennung der für die Ergebnisnutzung erforderlichen Altrechte und vorbehaltenen Bestandteile nach 15.1 und 15.4 mit Rechteinhabern, Funktion, Beschränkungen und Absicherung der erforderlichen Nutzungs- und Bereitstellungsbefugnisse ohne Zusatzvergütung oder spätere Lizenzvereinbarung. Bei geplanten Werkzeugentwicklungen genügen Funktion und erwartete Abhängigkeiten. Bestehen keine solchen Abhängigkeiten, ist dies anzugeben. Die Angaben dienen der Vertragsanlage nach 15.4. Für später erkannte Abhängigkeiten gelten 15.4 und 15.6. Eine pauschale Werkzeugoffenlegung oder Codeübergabe wird nicht verlangt. Bereitstellungspflichten nach 15.4 bleiben unberührt.
- Angebotsvordruck mit der Zusicherung, den Berliner Mindestlohn zu zahlen
- Angaben zur Künstlersozialabgabe (15.7), im Angebot vorläufig, verbindlich bei Vertragsschluss.

14. Vertragsbedingungen

Der Vertrag regelt insbesondere:

- Rechte an den Ergebnissen.
- Der Auftragnehmer räumt der Auftraggeberin, dem Deutschen Designtag e.V., dem Land Berlin und der Bundesrepublik Deutschland jeweils unmittelbar eigene, einfache und unabhängig ausübbare Nutzungsrechte nach 15. ein. Er sichert sämtliche nach 15.1 bis 15.6 erforderlichen Rechte und Zustimmungen, einschließlich der Forschungsnutzung und der Veröffentlichungen. Für vorbehaltene Bestandteile gelten 15.1 und 15.4. Der Verbleib der Rechte bei den jeweiligen Rechteinhabern lässt die dort geregelten Nutzungsbefugnisse und Bereitstellungspflichten unberührt.
- Vertraulichkeit, auch für Unterauftragnehmer.
- Kündigung. Die Auftraggeberin kann den Vertrag kündigen, wenn eine Zuwendung widerrufen, zurückgenommen, gekürzt, unwirksam oder nicht ausgezahlt wird. Vergütet werden die bis dahin erbrachten Leistungen, bemessen am Kosten- und Zeitplan des Angebots (13.); gezahlte Teile der Vergütung, denen keine erbrachte Leistung gegenübersteht, werden binnen vier Wochen erstattet.
- Mindestlohn (13.); der Auftragnehmer duldet Kontrollen.
- Mitteilungen über Verzug und Abweichungen vom Arbeits-, Kosten- und Zeitplan (9.).
- Förderhinweise und Nennung des Deutschen Designtags e.V. nach 8.
- Berichte an die Zuwendungsgeber. Der Auftragnehmer liefert der Auftraggeberin die Angaben, die sie für ihre Berichte an die Zuwendungsgeber braucht, mindestens alle acht Wochen und nach einer Vorlage der Auftraggeberin von höchstens zwei Seiten, und wirkt an einer Evaluation durch die Zuwendungsgeber mit.

15. Rechte an den Ergebnissen und Künstlersozialabgabe

»Nutzungsberechtigte« meint in dieser Leistungsbeschreibung die Auftraggeberin und den Deutschen Designtag e.V. sowie das Land Berlin und den Bund.

Die gesonderten Forschungsnutzungsbefugnisse des Auftragnehmers und der beteiligten Forschungseinrichtungen richten sich nach 15.3. »Rechteinhaber« bezeichnet demgegenüber die jeweilige Person oder Einrichtung, der Rechte an Ergebnissen oder vorbehaltenen Bestandteilen zustehen.

15.1 Ergebnisse. Ergebnisse sind sämtliche geschuldeten Berichte, Texte, Tabellen, Grafiken, Ergebnisdaten einschließlich Codebuch, Abgrenzung und Fragebögen, Interviewleitfäden, Übertragungsunterlagen und Dokumentationen, einschließlich Zwischen- und Teilergebnissen und enthaltenem Know-how. Die Regelungen gelten auch für nicht schutzfähige Ergebnisse.

Sonstige eigene Daten, Panels, Analyse- und Erhebungsinstrumente, Software und Auswertungen, die der Auftragnehmer, die beteiligten Forschungseinrichtungen oder Unterauftragnehmer einbringen oder für die Studie entwickeln oder weiterentwickeln, sind vorbehaltene Bestandteile, soweit sie nicht zu den geschuldeten Ergebnissen gehören. Die Rechte daran verbleiben bei den jeweiligen Rechteinhabern. Eine Übergabepflicht besteht nur nach Maßgabe von 15.4.

Die geschuldeten Ergebnisse, insbesondere Ergebnisdaten einschließlich Codebuch und Abgrenzung, Fragebögen, Interviewleitfäden, Übertragungsunterlagen und Dokumentationen, gehören in jedem Fall zu den Ergebnissen. Dies gilt auch dann, wenn sie selbst Instrumente sind oder mithilfe vorbehaltener Bestandteile erarbeitet werden. Das in den geschuldeten Ergebnissen enthaltene Know-how bleibt vom Ergebnisbegriff erfasst. Die vereinbarten Nutzungsrechte und Bereitstellungspflichten an den Ergebnissen werden durch den Vorbehalt nicht eingeschränkt.

15.2 Eigenständige Nutzungsrechte. Der Auftragnehmer räumt jedem Nutzungsberechtigten jeweils unmittelbar eigene, einfache, weltweit geltende Nutzungsrechte für die gesamte Schutzdauer ein. Für nicht schutzfähige Ergebnisse räumt er jedem Nutzungsberechtigten entsprechende weltweit geltende, zeitlich unbeschränkte Nutzungsbefugnisse ein. Die Rechte und Befugnisse entstehen mit Entstehung der Ergebnisse und Erwerb der erforderlichen Rechte, sind mit der Vergütung abgegolten und bestehen nach Vertragsende fort.

Jeder Nutzungsberechtigte darf die Ergebnisse unabhängig von den anderen Nutzungsberechtigten für eigene Zwecke vervielfältigen, verbreiten, öffentlich zugänglich machen, vortragen, vorführen, bearbeiten, übersetzen, ergänzen, mit Daten verknüpfen und die entstandenen Fassungen nutzen sowie hierfür beauftragten Dritten einfache Rechte einräumen. Für Veröffentlichungen gilt 15.5. Die Schutzvorgaben nach 15.6 bleiben unberührt.

Der Deutsche Designtag e.V., das Land Berlin und die Bundesrepublik Deutschland erhalten eigene, unmittelbar gegen den Auftragnehmer durchsetzbare Ansprüche auf Rechtseinräumung und kostenfreie Bereitstellung der fertiggestellten Ergebnisse in den geschuldeten Formaten einschließlich Dokumentation. Ihre Rechte und Ansprüche dürfen ohne Zustimmung des jeweils betroffenen Nutzungsberechtigten nicht aufgehoben oder beschränkt werden.

15.3 Forschungsnutzung. Urheberrechte und Urheberpersönlichkeitsrechte der Autorinnen und Autoren bleiben unberührt. Die vereinbarten Nutzungsrechtseinräumungen und Zustimmungen bleiben hiervon unberührt. Bearbeitungen sind kenntlich zu machen.

Der Auftragnehmer und die beteiligten Forschungseinrichtungen behalten eigene, nicht ausschließliche, räumlich und zeitlich unbeschränkte Befugnisse zur Nutzung der Ergebnisse für Forschung, Lehre und Anschlussforschung, auch mit weiteren Partnern und nach Vertragsende. Hierfür ist keine Zustimmung der Nutzungsberechtigten nach 15.2 erforderlich. Für Veröffentlichungen gilt 15.5. Die Schutzvorgaben nach 15.6 bleiben unberührt.

Der Auftragnehmer sichert vor Mitwirkung weiterer Beteiligter verbindlich sämtliche für die Durchführung der Regelungen nach 15.1 bis 15.6 erforderlichen Rechte und Zustimmungen. Dies umfasst insbesondere die unmittelbare Rechtseinräumung an die Nutzungsberechtigten, deren Befugnis zur Einräumung einfacher Rechte an Dritte im vereinbarten Umfang, die Forschungsnutzung sowie die Veröffentlichungen nach 15.5. Die erforderlichen Rechte und Zustimmungen sind insbesondere von den beteiligten Autorinnen und Autoren, Forschungseinrichtungen, Unterauftragnehmern und sonstigen Rechteinhabern zu beschaffen. Der Auftragnehmer weist die Rechtekette auf Verlangen der Auftraggeberin nach und begründet keine entgegenstehenden ausschließlichen Rechte.

15.4 Altrechte. Vorbestehende und unabhängig vom Auftrag entwickelte Rechte sowie die Rechte an den nach 15.1 vorbehaltenen Bestandteilen verbleiben bei den jeweiligen Rechteinhabern. Dies gilt für vorbehaltene Bestandteile auch dann, wenn sie für die Studie entwickelt oder weiterentwickelt werden. Für die Ergebnisnutzung erforderliche Altrechte und sonstige vorbehaltene Bestandteile nach 15.1 sowie damit verbundene Beschränkungen werden in einer Vertragsanlage benannt.

Später erkannte Abhängigkeiten und Beschränkungen sind der Auftraggeberin vor Einbeziehung der betreffenden Bestandteile offenzulegen. Ihre Einbeziehung bedarf der Zustimmung der Auftraggeberin in Textform. Für unvermeidbare Drittbeschränkungen gilt ergänzend 15.6.

Der Auftragnehmer beschafft ohne Zusatzvergütung oder spätere Lizenzvereinbarung die für die Nutzung nach 15.2, 15.3 und 15.5 erforderlichen dauerhaften Befugnisse und stellt die dafür erforderlichen Bestandteile und Informationen bereit. Die Veröffentlichung und Nachnutzung nach 15.5 sind dabei im dort vorgesehenen Umfang zu ermöglichen. Diese Pflichten gelten unabhängig davon, ob die erforderlichen Bestandteile vorbestehen, unabhängig vom Auftrag entwickelt oder für die Studie entwickelt oder weiterentwickelt werden. Der Vorbehalt darf die vereinbarte eigenständige Ergebnisnutzung nicht aushöhlen. Im Übrigen besteht keine Übergabepflicht für vorbehaltene Bestandteile oder Softwarecode. Der Verbleib der Rechte bei den jeweiligen Rechteinhabern lässt die vereinbarten Nutzungsbefugnisse und Bereitstellungspflichten unberührt.

15.5 Veröffentlichung und Nachnutzung. Die Auftraggeberin macht Studie und Ergebnisse nach Fertigstellung durch Veröffentlichung für die Allgemeinheit, auch europaweit, nutzbar. Die Schutzvorgaben nach 15.6 bleiben unberührt.

Ihr steht die Erstveröffentlichung des Schlussberichts bis längstens drei Monate nach dessen Abnahme zu. Bis zur Erstveröffentlichung durch die Auftraggeberin, längstens bis Fristablauf, bedürfen frühere Schlussberichtsveröffentlichungen durch den Deutschen Designtag e.V., das Land Berlin und die Bundesrepublik Deutschland der Zustimmung der Auftraggeberin. Im selben Zeitraum bedürfen Veröffentlichungen von Ergebnissen durch den Auftragnehmer, die Autorinnen und Autoren und die beteiligten Forschungseinrichtungen der Zustimmung der Auftraggeberin. Die nicht öffentliche Nutzung bleibt unberührt.

Nach der Erstveröffentlichung des Schlussberichts durch die Auftraggeberin oder dem Ablauf der vorgenannten Frist dürfen die Nutzungsberechtigten sowie der Auftragnehmer, die Autorinnen und Autoren und die beteiligten Forschungseinrichtungen die Ergebnisse im Rahmen ihrer jeweiligen Nutzungsbefugnisse veröffentlichen, auch unter eigenem Namen und als Preprint. Die nachstehenden Regelungen zur Abstimmung von Veröffentlichungen sind zu beachten.

Die Nutzungsberechtigten dürfen fertige Teilergebnisse, insbesondere die Berliner Auswertung, bereits vor der Erstveröffentlichung veröffentlichen. Die Auftraggeberin kann nach Abnahme Schlussbericht, Kurzfassung und zentrale Grafiken und Tabellen unter CC BY 4.0 veröffentlichen und weiteren Bundesländern, Staaten und Organisationen über Rahmenvereinbarungen einfache Rechte für eigene Vorhaben einräumen. Der Auftragnehmer sichert die hierfür erforderlichen Rechte und Zustimmungen.

Über Erstveröffentlichung, frühere Veröffentlichungen, Zeitpunkt und Form von Teilveröffentlichungen, offene Lizenz und Rahmenvereinbarungen entscheidet die Auftraggeberin gemeinsam mit dem Deutschen Designtag e.V. im Einvernehmen mit den Zuwendungsgebern. Gegenüber dem Auftragnehmer handelt insoweit allein die Auftraggeberin. Förderhinweise, Nennung des Deutschen Designtags e.V. nach 8. und Urheberbenennungen sind einzuhalten.

15.6 Schutzvorgaben. Datenschutz und zwingende Schutz- und Geheimhaltungspflichten bleiben unberührt. Personenbezogene und amtliche Einzeldaten werden nicht offen veröffentlicht. Diese Vorgaben gelten für sämtliche Nutzungen und Veröffentlichungen nach 15.1 bis 15.5.

Der Auftragnehmer sichert die eigenständige Ergebnisnutzung durch geeignete Erhebung, Anonymisierung und Rechtebeschaffung nach 8. Unvermeidbare Drittbeschränkungen sind der Auftraggeberin vor Einbeziehung der betreffenden Daten oder Bestandteile offenzulegen. Ihre Einbeziehung bedarf der Zustimmung der Auftraggeberin in Textform. Die Beschränkungen dürfen die vereinbarte eigenständige Ergebnisnutzung nicht aushöhlen. Die bloße Offenlegung ersetzt die erforderliche Zustimmung nicht. Das Verfahren nach 15.4 gilt entsprechend.

15.7 Künstlersozialabgabe. Die auf Beauftragungen selbstständiger Künstler oder Publizisten durch den Auftragnehmer entfallende Künstlersozialabgabe trägt dieser im Festpreis. Bei Vertragsschluss teilt er deren Umfang sowie eigene künstlerische oder publizistische Leistungen von ihm oder Mitgliedern seiner Bietergemeinschaft als natürliche Person oder Personengesellschaft mit, damit die Auftraggeberin eine eigene Abgabepflicht prüfen kann. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

Dieses Dokument entstand unter Nutzung generativer KI-Systeme, darunter ChatGPT, Claude, Notion AI und weitere spezialisierte Werkzeuge für Recherche, Analyse, Strukturierung und Textentwicklung.